



HVBG

HVBG-Info 14/1991 vom 13.06.1991, S. 1272 - 1279, DOK 519.1/017-BSG

**Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von
Grabenreinigungsunternehmen - BSG-Urteil vom 19.03.1991
- 2 RU 58/90**

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von
Grabenreinigungsunternehmen (§ 664 Abs. 3, 776 Abs. 1 Nr. 2, 777
Nrn. 3 u. 4, 643, 646 Abs. 1, 667 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 58/90 - (Zurückverweisung
an das LSG unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen LSG
vom 14.06.1989 - L 2 U 162/87 - vgl. HV-INFO 1989,
S. 1927-1933 und 2200)

Das BSG hat mit Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 58/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zu den Anforderungen an Zweck und Gegenstand eines
landwirtschaftlichen Unternehmens i.S. des § 776 Abs. 1 Nr. 2 RVO.
Orientierungssatz:

1. Eine Berufsgenossenschaft, die ihre materiell-rechtliche
Zuständigkeit für einen bei einem anderen
Unfallversicherungsträger aufgenommenen Unternehmer als gegeben
erachtet, darf nicht mehr in den Katasterbestand des formell
zuständigen Versicherungsträgers dadurch eingreifen, daß sie
gegen dessen Willen dem Unternehmer einen Aufnahmebescheid
erteilt (vgl. BSG vom 27.7.1972 - 2 RU 193/68 = BSGE 34, 230,
231 ff.). Sie ist auch, ohne Adressat zu sein, zur Anfechtung des
Aufnahmebescheides berechtigt, da sie zumindest mittelbar durch
ihn beschwert wird.
2. Wird ein Bescheid einer Berufsgenossenschaft über die
Aufnahme eines Unternehmers in ihr Unternehmerverzeichnis
rechtzeitig angefochten, so ist er in vollem Umfang nachprüfbar.
Es gelten in diesem Falle nicht die Beschränkungen für die
Berichtigung des Unternehmerverzeichnisses wegen irrtümlicher,
aber aufgrund eines bindenden Verwaltungsaktes erfolgter
Eintragung eines Unternehmers. § 664 Abs. 3 RVO findet insoweit
keine Anwendung (vgl. BSG vom 30.1.1975 - 2 RU 119/74 = BSGE 39,
112, 113).